

Beratungsfolge:	Termin:	Beschluss:
Ausschuss für Medienschutz, Aufsicht und Zulassung (MAZ)	30.11.2021	Empfehlung
Medienrat (M)	02.12.2021	Beschluss gem. § 57 Nr. 1 SMG

Betreff:

Antrag der RADIO SALÜ Euro Radio Saar GmbH auf Zulassung zur Veranstaltung der Webradios „RADIO SALÜ Die 2000er“ und „RADIO SALÜ Chill Out Only“

Beschlusstext:

Die Zulassungen der RADIO SALÜ Euro Radio Saar GmbH zur Veranstaltung und Verbreitung der beiden landesweit ausgerichteten Webradiostreams „RADIO SALÜ Die 2000er“ und „RADIO SALÜ Chill Out Only“ gelten gem. §§ 49, 43 SMG als erteilt.

Begründung

I.

Die RADIO SALÜ Euro Radio Saar GmbH (hinfort Veranstalterin), vertreten durch ihren Geschäftsführer Michael Mezödi, hat mit Mail vom 04. November 2021 bei der LMS einen Antrag auf Zulassung als Veranstalterin privaten Rechts für die Veranstaltung der geplanten landesweit verbreiteten Webradioprogramme „RADIO SALÜ Die 2000er“ und „RADIO SALÜ Chill Out Only“ gestellt.

Bei den Angeboten handelt es sich jeweils um ein Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Unterhaltung. Die Anzeige soll die Prüfung der Zulassungsfähigkeit ermöglichen. Die Anzeige ist vollständig.

II.

Gegen die Zulassungsfähigkeit der Veranstalterin bestehen keine rechtlichen Bedenken gemäß § 49 Absätze 2 bis 4, § 43 Abs. 1, §§ 9, 44 SMG.

Die Anzeigende hat die zur Prüfung erforderlichen Erklärungen, Angaben und Unterlagen abgegeben. Die Gesellschaftsstruktur der Veranstalterin stellt sich aktuell wie folgt dar:

<u>Gesellschafter:innen</u>	<u>Kapitalanteile/Stimmrechtsanteile</u>
1. SHB Hörfunkbeteiligungsgesellschaft mbH	45 % / 49 %
2. Saarländischer Rundfunk:	20 % / 24,88 %
3. Eigener Anteil Radio Salü:	14 % / 00,00 %
4. Sparkassenförderungsgesellschaft Saar mbH:	10 % / 12,44 %
5. Union Druck und Zeitungsverlag GmbH:	6 % / 07,46 %

6. Prisma-Plus Gesellschaft für Beteiligungen mbH & Co. KG: 5 % / 06,22 %

Bei dem gesetzlichen Vertreter der Veranstalterin, dem Geschäftsführer Michael Mezödi, und der für die Inhalte verantwortliche Person, dem Programmchef Daniel Stupp, liegen keine Anhaltspunkte vor, die gegen eine Erfüllung der persönlichen Anforderungen des Saarländischen Mediengesetzes sprechen. Die erforderlichen Erklärungen wurden vorgelegt.

Die Zulassungen beziehen sich entsprechend der Anzeige jeweils auf ein Spartenprogramm der Programmart Hörfunk mit dem Schwerpunkt Unterhaltung.

Das Programm „RADIO SALÜ Die 2000er“ ist musikalisch als Adult Contemporary-Format der 00er Jahre des 21. Jahrhunderts angelegt und soll aufgezeichnet moderiert werden (drei bis vier Slots pro 60 Minuten). Durchschnittlich einmal pro Stunde sollen Nachrichten ausgestrahlt werden. Durchschnittlich zweimal pro Stunde sind Werbeunterbrechungen vorgesehen.

Bei dem Programm „RADIO SALÜ Chill Out Only“ soll der musikalische Genreschwerpunkt in der House-Music und hier im speziellen bei Vocal- und Deep House aus den letztem Jahrzehnt liegen. Der Webchannel soll unmoderiert ausgestrahlt werden. Durchschnittlich zweimal pro Stunde sind auch hier Werbeunterbrechungen geplant.

Nach § 49 Abs. 1 SMG gilt die Zulassung gemäß § 43 Abs. 1 SMG für die geplante Veranstaltung eines privaten Hörfunkspartenprogramms im Saarland als erteilt, wenn die LMS die geplante Veranstaltung nicht vor dem Sendebeginn für unzulässig erklärt. Da keine Gründe vorliegen, die geplante Veranstaltung vor dem Sendebeginn für unzulässig zu erklären, gelten die Zulassungen für beide Webradioangebote gemäß §§ 49, 43 SMG als erteilt.

Die Veranstalterin ist verpflichtet, nach der Zulassung geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse sowie geplante Veränderungen des Programmschemas der LMS vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.

III. Gebühr

Für die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Bescheinigung der Zulassung für ein Hörfunkvollprogramm mit mindestens fünf Stunden täglicher Sendezeit bestimmt das Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung der LMS vom 24. September 2002 (Amtsbl. S. 2367 ff.), zuletzt geändert durch die 4. Gebührenänderungssatzung der LMS vom 13. Juni 2019, in Ziffer A. I.1.1. einen Gebührenrahmen von 500 – 5.000 €.

Innerhalb dieses Rahmens ist die Gebührenhöhe gem. § 1 Abs. 2 Gebührensatzung i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 9. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1205), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2018 (Amtsbl. II 2018, S. 377) – Kostensatzung – nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Kostenschuldners, zu bemessen.

Der Verwaltungsaufwand war vorliegend niedrig. Für die Kostenschuldnerin liegt der Nutzen der Amtshandlung jeweils in der amtlichen Bescheinigung einer unbefristeten Zulassung als Rundfunkveranstalterin privaten Rechts im Saarland.

Die Festsetzung der Mindestgebühr von

500 €

erscheint im vorliegenden Fall angemessen.

Diese Gebühr ist gem. § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung i. V. m. § 11 der Kostensatzung sofort fällig und auf das Konto der Landesmedienanstalt Saarland bei der Sparkasse Saarbrücken, IBAN:DE08 5905 0101 0000 7007 99, SWIFT-BIC: SAKSDE55XXX, zu überweisen.

Werden die Kosten nicht sofort entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis gem. § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung der LMS i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 der Kostensatzung ein Säumniszuschlag von eins v. H. des rückständigen, auf fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrags zu entrichten.

Ein etwa eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich dieser Gebührenzahlungspflicht.

Anlage:

Mail von RADIO SALÜ vom 03.11.2021